

Gemeinderatssitzung vom 18.02.2020

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung AGM Jahresrechnung 2019 und Voranschlag 2020**
- 3. Flächenwidmungsänderungen**
 - 3.1. Widmungsänderung Gst. 6683 - Hainbach (Grüner R.)
 - 3.2. Widmungsänderung Gst. 4929/1 - Hochgurgl (TOP Hotel Hochgurgl Betriebs GmbH)
 - 3.3. Widmungsänderung Gst. 2137/4 - Unterwald (Kneisl S.)
 - 3.4. Widmungsänderung Gste. 1920/1, 7064 (Gewerbegebiet NEU)
- 4. Bebauungspläne**
 - 4.1. Bebauungsplan 2. Änderung B118 Rettenbach 9 und des ergänzenden Bebauungsplan B118/E1 Rettenbach 9 - Garni Granat
 - 4.2. Bebauungsplan B185 Wohlfahrt 8 und ergänzender Bebauungsplan B185/E1 Wohlfahrt 8 - Bergland/BBS
 - 4.3. Bebauungsplan B184 Rettenbach 13 Bp. .1424
 - 4.4. Bebauungsplan Blumenweg 4, Wildmoos - Fam. Brabec (Gst. 4118/72)
 - 4.5. Beharrungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan B109 Obergurgl 16 und ergänzender Bebauungsplan B109/E3 Obergurgl - Hotel Enzian
 - 4.6. Beharrungsbeschluss Bebauungsplan B183 Windau 8 (Castello)
- 5. Grundangelegenheiten**
 - 5.1. Grundtausch Gst. 2740/1 mit 2754/2 oder 2760 - Windau (Gstrein M.)
 - 5.2. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 6933 (TIWAG) - Uferweg Sölden - Parkhotel, Umlegung Neubau Ötztal Tourismus
 - 5.3. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) Hofer Böden - Windau - Wohlfahrt - Gste. 2943/3, 2823/3, 2317/2, 6726, 6729/1
 - 5.4. Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag Gste. .1342, 3138/2 - Gemeinde Sölden, Pult Hotel GmbH, Fender K. und Ötztal Tourismus (Recht des Fahrweges)
 - 5.5. Genehmigung Tauschvertrag (Hingabe eines Grundstückes gegen Einräumung einer Dienstbarkeit) Gemeinde Sölden - Ing. Fender K. - TS 4 aus Gst. 3144/1 und .1563
 - 5.6. Genehmigung Kauf- und Tauschvertrag - Fender - Rotkogeljochhütte Gstrein Fender GmbH - Fender Herbert - Hotel Edelweiss GmbH - Gemeinde Sölden
 - 5.7. Genehmigung Kaufvertrag Gst. 1920/57 - Bäckelar Brewery GmbH - Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet)
 - 5.8. Genehmigung Kaufvertrag Gst. 1920/22 - Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH - Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet)
 - 5.9. Genehmigung Löschungserklärung (Vor- und Wiederkaufsrecht) EZ 1279 - Gstrein Ch.
 - 5.10. Genehmigung Vereinbarung Strasseninteressentschaft Gampealpe
 - 5.11. Genehmigung Vermessung im Bereich der Gste. 1920/1, 1920/22 und 7064 GZ.: 58003-001 (Gewerbegebiet)
 - 5.12. Genehmigung Vermessung im Bereich der Gste. 2853, 2854, 6728, 6729/2 und Bp. .481 GZ.: 58510-003 - Gstrein U.

- 5.13. Genehmigung Vermessung Grundteilung im Bereich Oberwindaustraße GZ.: 56090 - Falkner J.
- 5.14. Genehmigung Weg- und Straßenvermessung im Bereich der Gste. 3451/2 und 6653 AZ.: 59096-001 - (Wilhelm C.)
- 5.15. Genehmigung Vermessung im Bereich Gste. 963/7, 963/8, 1005/2 und 1005/6 GZ.: 57562/18 - Seestraße
- 5.16. Genehmigung Vermessung im Bereich Gste. 719/2 und 6684 Hainbach GZ.: 59279-001 - BMC Proberly Soelden GmbH
- 5.17. Genehmigung Vermessung Wegverbreiterung Hotel Alpenblume GZ.: 59302-001 - Obergurgl

6. Ausnahmegewilligungen vom Bauverbot

- 6.1. Ansuchen Liftgesellschaft Obergurgl
- 6.2. Ansuchen Bergbahnen Sölden

7. Behandlung der Wohnungsansuchen

- 7.1. Wohnungsvergabe Kaisers
- 7.2. Wohnungsvergabe Zwieselstein - Muster St.
- 7.3. Wohnungsvergabe Pitze - Übergang Mietkaufoption - Fam. Schrom
- 7.4. Vergabe Stellplätze Wildmoos - Riml U.

8. Ansuchen Projekt Laternenblumen - Ötztal Tourismus Gurgl

9. Anträge, Anfragen, Allfälliges

- 9.1. Info Nachnutzung altes Altersheim

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 18. Februar 2020 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Mag. Ernst Schöpf

Mitglied

Herr Marco Arnold

Herr Helmut Falkner

Herr Bernhard Gamper

Herr Johann Grüner

Herr Thomas Grüner

Herr Martin Gstrein

Herr Sandro Gstrein

Herr Walter Kuprian

Herr Markus Pirpamer

Frau Daniela Plattner

Herr Lukas Reinstadler

Herr Lukas Scheiber

Herr Vizebürgermeister Reinhard Scheiber

Herr Ing. Georg Schöpf

Schriftführer

Anna Lena Riml, Mag.

Beginn: 20:00 Uhr

Tagesordnung:

1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt zur Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

2 Genehmigung AGM Jahresrechnung 2019 und Voranschlag 2020

BM Schöpf Ernst bringt vor, dass der Voranschlag 2020 der Agrargemeinschaft im Zuge der Budgetierung bereits im Dezember 2019 beschlossen wurde und im Schoß des Gemeindehaushaltes seinen Platz findet. Die Jahresrechnung der Agrargemeinschaft 2019 wird sohin zusammen mit dem Rechnungsabschluss der Gemeinde beschlossen. Er betont dabei die Wichtigkeit, dass der Überprüfungsausschuss den gesamten Rechnungsabschluss überprüft. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung 2019 und dem Voranschlag 2020 ein Dringlichkeitschreiben verfasst. Demzufolge sollte der diesbezügliche Beschluss bis 31.03.2020 an die Agrarbehörde übermittelt werden. Die Dringlichkeit kann der Bürgermeister nicht nachvollziehen und seiner Meinung stellt dieser Tagesordnungspunkt eine überflüssige Fleißaufgabe dar und schlägt vor, diesen von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen und die Jahresrechnung 2019 sowie den Voranschlag der Agrargemeinschaft zusammen mit der Finanzgebarung der Gemeinde zu behandeln.

3 Flächenwidmungsänderungen

3.1 Widmungsänderung Gst. 6683 - Hainbach (Grüner R.)

GR Kuprian Walter erläutert das Ansuchen des Antragstellers. Herr Grüner Raimund hat eine Teilfläche der Gp. 6683 von der Gemeinde käuflich erworben. Da sich die neue erworbene Teilfläche der Gp. 6683 derzeit zum Teil im gemischten Wohngebiet sowie zum Teil auf einer Sonderfläche Parkplatz befindet und die neu vermessene Bp. .270 keine einheitliche Widmung aufweist, ist die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung und somit die Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **30.01.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 6683 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00003**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:
Umwidmung

Grundstück 6683 KG 80110 Sölden

rund 12 m²
von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

sowie

rund 12 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:
Parkplatz
in
Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.2 Widmungsänderung Gst. 4929/1 - Hochgurgl (TOP Hotel Hochgurgl Betriebs GmbH)

Der Obmann des Bauausschusses bringt das geplante Projekt der Antragstellerin näher.

Die Antragstellerin plant beim bestehenden Hotelbetrieb die Erweiterung des Speisesaals, an der Ostseite einen Wellnessbereich sowie die Errichtung eines neuen Fitnessraumes. Aus diesem Grund sollen Teilflächen der Gpn. 4929/1 und 4929/12 käuflich von der Agrargemeinschaft Angeralpe sowie der Liftgesellschaft erworben werden. Diese Teilflächen sollen im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben mit der Gp. 4929/7 vereinigt werden. Für die Schaffung einer einheitlichen Bauplatzwidmung ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **29.01.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 4929/1 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00004**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:
Umwidmung

Grundstück 4929/1 KG 80110 Sölden

rund 20 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage,
Festlegung Erläuterung: Schipiste

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

sowie

rund 85 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3.3 Widmungsänderung Gst. 2137/4 - Unterwald (Kneisl S.)

Der Obmann des Bauausschusses informiert über das Schreiben des Planers, der darum bittet das Ansuchen aufgrund von Planänderungen und weiterer Beratung im Bauausschuss von der Tagesordnung zu nehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt von der Tagordnung zu nehmen.

3.4 Widmungsänderung Gste. 1920/1, 7064 (Gewerbegebiet NEU)

Der Bauausschussobmann informiert über das Ansuchen der Antragssteller. Die gegenständliche Teilfläche der Gp. 1920/1 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Sölden und die Teilfläche der Gp. 7064 befindet sich im öffentlichen Gut. Auf der neu gebildeten Gp. 1920/57 soll ein Brauereibetrieb errichtet werden. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten hat sich der zuvor projektierte und in der DKM 2019 bereits vorhandene Wegverlauf der öffentlichen Straße Gp. 7064 geringfügig verändert. Laut dem vorliegenden Entwurf des Kanal- und Straßenverlaufes seitens dem Ing. Büro Sprenger soll die Erschließungsstraße nun nördlich verlaufen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf vom **14.02.2020** über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich des Grundstückes 1920/1, 7064 KG Sölden (**Projektnummer 220-2019-00006**), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück 1920/1 KG 80110 Sölden

rund 152 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 739 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe

weitere Grundstück 7064 KG 80110 Sölden

rund 153 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 117 m²

von Freiland § 41

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: beschränkt auf Handwerksbetriebe

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4 Bebauungspläne

4.1 Bebauungsplan 2. Änderung B118 Rettenbach 9 und des ergänzenden Bebauungsplan B118/E1 Rettenbach 9 - Garni Granat

Die Antragssteller planen im Dachgeschoß des bestehenden Hotelgebäudes auf der Bp. .1310/2 drei Kinderzimmer zu errichten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B118 Rettenbach 9 (betroffene Grundstücke: Gp. .1310/2) und ergänzenden Bebauungsplanes B118/E1 Rettenbach 9 – Garni Granat laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 05.02.2020 (Planbezeichnung 2aend_bpe_b118-e1.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.2 Bebauungsplan B185 Wohlfahrt 8 und ergänzender Bebauungsplan B185/E1 Wohlfahrt 8 - Bergland/BBS

Im Ortsteil Wohlfahrt besteht auf der Gp. 2430/3 ein Mitarbeiterwohnhaus des Hotels „Bergland“ und auf der Bp. .428/2 das Wohnhaus „Elsa“. Dieses bestehende Mitarbeiterwohnhaus des Hotels „Bergland“ soll horizontal als auch vertikal erweitert werden. Im Bereich der Gp. 2428/1 ist der Neubau eines Mitarbeiterwohnhauses der Berbahnen Sölden geplant. Dahingehend sollen die Gpn. 2428/1 und 2430/3 miteinander vereinigt werden. Die beiden Personalwohngebäude sollen über eine gemeinsame zweigeschossige Tiefgarage verfügen, welche sich über die Bp. .428/2 erstrecken soll. Das darauf befindliche Wohnhaus „Elsa“ soll im Zuge der Baumaßnahmen abgebrochen und auf derselben Parzelle neu errichtet werden. Da das geplante Bauvorhaben im Fall der Tiefgarage eine unterirdische Überbauung der Grundgrenze der zu vereinigenden Gpn. 2428/1 und 2430/3 gegenüber der Bp. .428/2 vorsieht, ist eine Realisierung gemäß § 4 Abs. 3 TBO 2018 nur möglich, wenn in einem Bebauungsplan für die betreffenden Bauplätze die besondere Bauweise festgelegt ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B185 Wohlfahrt 8 (betroffene Grundstücke: Bp. .428/2 sowie Gpn. 2428/1 und 2430/3) und des ergänzenden Bebauungsplanes B185/E1 Wohlfahrt 8 – Bergland/BBS (betroffene Grundstücke: Bp. .428/2 sowie Gpn. 2428/1 und 2430/3) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 11.02.2020 (Planbezeichnung bpe_b185-e1.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.3 Bebauungsplan B184 Rettenbach 13 Bp. .1424

GR Kuprian Walter bringt vor, dass das Bauvorhaben schon mehrmals im Bauausschuss sowie in informellen Gemeinderatssitzungen debattiert wurde und auch mit dem Raumplaner abgestimmt.

Die Hotel Regina Fiegl GmbH plant beim bestehenden Hotel „Regina's Alp deluxe“, auf der Bp. .1424 im Ortsteil Rettenbach ein umfangreiches Zubauvorhaben (Aufstockung) im Sinne einer Qualitätsverbesserung. Der Baukörper soll um ein Geschoß erweitert werden, wodurch das auf dem bestehenden Flachdach existierende Freischwimmbecken zu einem Hallenbad umfunktioniert werden soll und zusätzlich ein Ruheraum, ein Fitnessraum sowie drei Suiten errichtet werden sollen.

GR Grüner Thomas erklärt, dass er aus Prinzip gegen dieses Bauvorhaben ist. Da seiner Meinung nach im Zentrum nicht noch mehr Wohnungen entstehen sollen, da dadurch in den äußeren Bereichen die Errichtung von Wohnungen vernachlässigt und dadurch ausgedüngt wird.

BM Schöpf Ernst meint dazu, dass eine Abstimmung mit dem Raumplaner in der informellen Sitzung gefordert wurde und eingehalten wurde.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 13 Stimmen und zwei Gegenstimmen (GR Grüner Thomas und GR Grüner Johann) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes B184 Rettenbach 13 (betroffene Grundstücke: Bp. .1424) laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Andreas Lotz vom 06.02.2020 (Planbezeichnung bp_b184.mxd), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4.4 Bebauungsplan Blumenweg 4, Wildmoos - Fam. Brabec (Gst. 4118/72)

Der Obmann des Bauausschusses informiert über das kurz vor der Sitzung eingegangene Schreiben des Planers. Dieser bringt vor, dass die Antragssteller darum gebeten haben, im Bauausschuss noch einmal vorzusprechen, um das Thema noch einmal zu debattieren und gegebenenfalls noch einmal überarbeiten zu können.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Punkt von der Tagesordnung zu nehmen.

4.5 Beharrungsbeschluss 2. Änderung Bebauungsplan B109 Obergurgl 16 und ergänzender Bebauungsplan B109/E3 Obergurgl - Hotel Enzian

GR Kuprian Walter bringt vor, dass der Einspruch der Hotel Steinerbetriebe GmbH im Bauausschuss behandelt und besprochen wurde. Der Bauausschuss empfiehlt einen Beharrungsbeschluss im Gemeinderat zu erlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 21. November 2019 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 23.10.2019 (Planbezeichnung bpe_b109-e3.mxd) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 (betroffene Grundstücke: Bp. .1561) und des ergänzenden Bebauungsplanes B109/E3 Obergurgl 16 – Hotel Enzian (betroffene Grundstücke: Bp. .1561), durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

*„Als Anrainer erheben wir gegen den geplanten Bebauungsplan Einspruch. Entlang der gemeinsamen Grundgrenze zwischen Hotel Enzian Gp 1561 und Hotel Austria Gp. 5220/12 ist für alle Zubau- und Aufbaubereiche beim Hotel Enzian die **Tiroler Bauordnung** gemäß § 6 Abstände baulicher Anlagen von den übrigen Grundstücksgrenzen und von den anderen baulichen Anlagen anzuwenden“.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

„Der § 6 TBO wird beim Bauprojekt eingehalten und erfüllt“.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 23.10.2019 (Planbezeichnung bpe_b109-e3.mxd) über die 2. Änderung des Bebauungsplanes B109 Obergurgl 16 (betroffene Grundstücke: Bp. .1561) und des ergänzenden Bebauungsplanes B109/E3 Obergurgl 16 – Hotel Enzian (betroffene Grundstücke: Bp. .1561).

4.6 Beharrungsbeschluss Bebauungsplan B183 Windau 8 (Castello)

GR Kuprian Walter bringt vor, dass der Einspruch bezüglich der Höhe und Größe der Fam. Viertler bzw. Wieser im Bauausschuss behandelt und besprochen wurde. Der Bauausschuss empfiehlt einen Beharrungsbeschluss im Gemeinderat zu erlassen.

GR Grüner Thomas informiert, dass das Bauprojekt mit den Nachbarn im Vorfeld bereits abgeklärt wurde. Einwendungen bezüglich Lärm müssen jedenfalls im Rahmen des gewerberechtlichen Verfahrens eingebracht werden.

GR Walter Kuprian bringt zur Kenntnis, dass die Einspruchswerber im Jahr 2015 auch einen Bebauungsplan für die Aufstockung ihres Hauses genehmigt bekommen haben. Dort wurde auf der Südseite eine Baugrenzlinie gebraucht, um einen Abstand zu reduzieren. Theoretisch hätte der Nachbar nun das selbe Recht.

GR Pirpamer Markus wirft ein und erkundigt sich über den bereits gültigen Bebauungsplan in diesem Bereich und ob der Antragssteller aus diesem Grund das Bauprojekt nicht noch mehr ausreizen könnte.

BM Schöpf Ernst klärt auf, dass der Bauwerber das Bauprojekt nach der Tiroler Bauordnung größer realisieren könnte. Jedoch bedarf es hierbei eine Änderung des momentan gültigen Bebauungsplanes. Der Gemeinderat der Gemeinde hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2019 die Auflage des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 09.12.2019 (Planbezeichnung bp_b183.mxd) über die

Erlassung des Bebauungsplanes B183 Windau 8 (betroffene Grundstücke: Gp. 2777/3), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme der Fam. Wieser eingelangt:

„

Wie im Erläuterungsbericht zur Erlassung des Bebauungsplanes „B 183 Windau 8“ von Herrn DI Andreas Lotz angeführt, tritt das Hauptgebäude der Hotelanlage „Hotel Castello Falkner“ nunmehr **fünfgeschoßig** in Erscheinung. Wie weiters angeführt, wurde die vorliegende Planung im Vorfeld in mehreren Bauausschusssitzungen der Gemeinde Sölden hinsichtlich der ortsplanfachlichen Kriterien besprochen und seitens des Planers mehrfach abgeändert. **Insbesondere die Geschoßzahl und somit die Höhenentwicklung wurde fachlich kritisch beurteilt**, da die im Umfeld des gegenständlichen Bebauungsplanes befindlichen, ebenfalls touristisch genutzten Gebäude maximal drei oberirdische Geschoße aufweisen und – wie bereits vorstehend angeführt – das Hauptgebäude der geplanten Hotelanlage fünfgeschossig in Erscheinung tritt. Dieser Kritikpunkt blieb im Zuge der Abänderung der Planunterlagen jedoch unberücksichtigt. Aus raumplanerischer Sicht wird zudem auf die

„

ortsteiluntypische Baumassendichte von rund 4,78 hingewiesen, welche sich deutlich von den Baumassedichten der umgebenden Gebäude abhebt. Das geplante Vorhaben wird daher in diesen Punkten aus **ortsplanerischer Sicht als problematisch** erachtet, letztlich aber im Sinne einer Interessenabwägung und unter Voraussetzung einer widmungsgemäßen Absicherung einer Qualitätsverbesserung positiv beurteilt. Die Ausarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt somit nach Abklärung und Empfehlung durch den zuständigen Ausschuss der Gemeinde Sölden.

Hier stellt sich für uns die Frage, ob für ein derartiges Projekt - trotz der aus dem Erläuterungsbericht des Raumplaners herauslesbaren, ablehnenden Haltung - lediglich eine Qualitätsverbesserung eine positive Beurteilung rechtfertigt und dies zu Lasten eines derzeit intakten Landschaftsbildes. Wohl nicht! Auch im Punkt 6 des Erläuterungsberichtes des Raumplaners sieht dieser das geplante Zu- und Umbauvorhaben hinsichtlich des Landschafts- und Ortsbildes **als sehr kritisch** an. Dieser Aussage können wir uns nur vollinhaltlich anschließen. Das Gebäude wäre mit 5 oberirdischen Geschoßen und einer Höhe von 17m!! eines der höchsten Gebäude in Sölden und dies in einem Umfeld mit maximal 3 oberirdischen Geschoßen. Dies steht auch im Gegensatz zu einer geordneten baulichen Gesamtentwicklung der Gemeinde Sölden im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere im Hinblick auf die Größenverhältnisse der Gebäude zueinander und dem Schutz des Orts- und Straßenbildes.

Es wird bei einer Genehmigung nur den wirtschaftlichen Interessen eines auswärtigen Investors Rechnung getragen, der - laut seinen eigenen Aussagen - das Hotel nur auf Zeit betreiben will. Die Intension des Investors ist doch nur Kauf – Schmückung – Verkauf im Ganzen oder Filetierung und dann Verkauf. Dies kann doch nicht im Interesse einer prosperierenden Entwicklung der Gemeinde Sölden sein.

Die Interessen der heimischen Bevölkerung - hier im Speziellen der Nachbarschaft - auf Lebensqualität (Lärm, Luft, Sonne, Licht, Gesundheit) werden in der Beurteilung gänzlich außer Acht gelassen und beeinträchtigen unsere Zukunft (Lebensexistenz) und die unserer Nachkommen bei Realisierung des Projektes doch sehr.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

„Das Bauvorhaben entspricht der TBO, die Abstände gemäß § 6 TBO werden eingehalten“.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Sölden gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurfes vom 09.12.2019 (Planbezeichnung bp_b183.mxd) über die Erlassung des Bebauungsplanes B183 Windau 8 (betroffene Grundstücke: Gp. 2777/3).

5 Grundangelegenheiten

5.1 Grundtausch Gst. 2740/1 mit 2754/2 oder 2760 - Windau (Gstrein M.)

Der Antragssteller plant einen Neubau mit Parkplatzenerweiterung im südlichen Bereich. Für eine Gemeinestraßenerweiterung und damit der Antragssteller eine Feldzufahrt bzw. eine Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung errichten kann, bietet er nachstehenden Grundtausch an:

Das Grundansuchen von Herrn Gstrein M. um Tausch des Grundstückes 2760 im Ausmaß von 91 m² mit der im Eigentum der Gemeinde Sölden stehenden Teilfläche des Grundstückes 2740/1 im Ausmaß von ca. 182 m² im Tauschverhältnis 1:2 sowie den Tausch einer Teilfläche aus Grundstück 2754/3 von ca. 325 m² mit einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 325 m² (Tauschverhältnis 1:1) wurde im Bauausschuss besprochen.

Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen Grundtausch vorzunehmen und das Grundstück 2760 in das öffentliche Gut (Wege) zu übernehmen. Der Beschluss erfolgt mit 14 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und einer Enthaltung (GR Gstrein Martin). Der Agrarausschuss hat seine Zustimmung zum Grundtausch bereits gegeben.

Die Vermessung hat im Einvernehmen mit der Gemeinde Sölden zu erfolgen.

Darüber hinaus sucht Gstrein M. auf Grundstück 2754/2 um eine Umwidmung in Bauland an.

5.2 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Gst. 6933 (TIWAG) - Uferweg Sölden - Parkhotel, Umlegung Neubau Ötztal Tourismus

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 752, Gemeinde Sölden) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit einem Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 6933. Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.3 Dienstbarkeitszusicherungsvertrag TIWAG - öffentliches Gut (Wege), Gemeinde Sölden (agrargemeinschaftliche Grundstücke) Hofer Böden - Windau - Wohlfahrt - Gste. 2943/3, 2823/3, 2317/2, 6726, 6729/1

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG zu genehmigen. Der Beschluss ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch den Agrarausschuss.

Die Grundstückseigentümerin (Gemeinde Sölden, Einlagezahl 195 und 534, agrargemeinschaftliche Grundstücke, Öffentliches Gut (Wege), Einlagezahl 375, Gemeinde Sölden, Einlagezahl 690) räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum gemäß dem beigehefteten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Dienstbarkeitsplan der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum der elektrischen Leitungsanlage das nachstehende Recht als Dienstbarkeit ein und die TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG erklärt, dieses Recht anzunehmen:

Das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystem und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör in Grundstück 2943/3, 2823/3, 2317/2, 6726 und 6729/1.

Für die Einräumung der beschriebenen Rechte ist keine Entschädigung zu bezahlen.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.4 Genehmigung Dienstbarkeitsvertrag Gste. .1342, 3138/2 - Gemeinde Sölden, Pult Hotel GmbH, Fender K. und Ötztal Tourismus (Recht des Fahrweges)

Die Einräumung nachstehender Dienstbarkeit wurde bereits grundsätzlich besprochen und den nachstehenden Vertragsparteien

1. Gemeinde Sölden
2. Pult Hotel GmbH
3. Ing. Kilian Fender
4. Tourismusverband Ötztal Tourismus

zugesagt. Die Genehmigung des Dienstbarkeitsvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 26.08.2019, GZ. 59063-001, wird das Gst. .1342 der Gemeinde Sölden mit dem Gst. 3138/2 vereinigt unter Löschung des Gst. .1342. Mit derselben Vermessungsurkunde sowie einem gesonderten Vertrag zwischen Ing. Kilian Fender und der Gemeinde Sölden wird das Trennstück „4“ aus Gst. 3144/1 vom Gutbestand der EZ 988 abgeschrieben und dem Gutbestand der EZ 195 zugeschrieben und dort mit dem Gst. 3138/2 vereinigt.

Mit einem weiteren gesonderten Vertrag erwirbt die Gemeinde Sölden von Klaus Falkner, das Gst. 3137 und wird auch dieses Grundstück mit dem Gst. 3138/2 vereinigt.

Die Gemeinde Sölden wird dann Eigentümerin des GSt. 3138/2 sein.

Mit gesondertem Vertrag gibt die Gemeinde Sölden das GSt. 3138/2 dem Tourismusverband Ötztal Tourismus in Bestand und wird von diesem auf diesem Grundstück ein Bürogebäude errichtet. Aufgrund dieser Planung wird im ersten Untergeschoss des auf GSt. 3138/2 zu errichtenden Gebäude eine Tiefgarage errichtet.

Auf dem GSt. .1310/2 wurde von der Pult Hotel GmbH ein Hotel errichtet. Im Zuge des Bauverfahrens wurde zwischen der Gemeinde Sölden und der Pult Hotel GmbH die Vereinbarung getroffen, dass die Tiefgaragenabfahrt des auf GSt. .1310/2 in der Zwischenzeit errichteten Gebäudes für eine mögliche, geplante Tiefgarage auf GSt. 3138/2 und .1342 unentgeltlich genutzt werden darf.

Im Hinblick darauf, dass nunmehr die bereits genannte Planung des auf GSt. 3138/2 zu errichtenden Gebäudes vorliegt, schließen die Vertragsteile diesen Vertrag.

Zumal es zur besseren Gestaltung bzw. besseren Nutzung von Bauland dienlich ist, vereinbaren die Vertragsteile auch das Dienstbarkeitsrecht zu Gunsten der Grundstücke 3144/1, 3144/2 und .1310/1 des Herrn Ing. Kilian Fender.

II. Rechtseinräumung auf GSt. .1310/2

Die Pult Hotel GmbH räumt als Eigentümerin des GSt. .1310/2 für sich und die Rechtsnachfolger im Eigentum des GSt. .1310/2

a) der Gemeinde Sölden als Eigentümerin des GSt. 3138/2 so, wie sich dieses nach Durchführung der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, GZ 59063-001, vom 26.08.2019 darstellt, sowie

b) Ing. Kilian Fender als Eigentümer der Grundstücke 3144/1, 3144/2 und .1310/1 sowie den jeweiligen Rechtsnachfolgern im Eigentum der berechtigten Grundstücke das Recht des Fahrweges auf jener Tiefgaragenabfahrt, die sich aus der, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Planbeilage./2 ergibt, ein. Ein Gehrecht wird hinsichtlich dieser Fläche lediglich für den Notfall („Notausgang“) eingeräumt.

Die Gemeinde Sölden und Ing. Kilian Fender nehmen diese Rechtseinräumung ausdrücklich an.

III. Rechtseinräumung auf GSt. 3138/2

Die Gemeinde Sölden räumt als grundbücherliche Eigentümerin des GSt. 3138/2, sowie sich deses nach Durchführung der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT ZT GmbH, GZ 59063-001, vom 26.08.2019, darstellt, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des belasteten Grundstücks Ing. Kilian Fender als Eigentümer der Grundstücke 3144/1, 3144/2 und .1310/1 sowie dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum dieser Grundstücke das Recht des immerwährenden Fahrweges auf jenem Teil der Tiefgarage des auf GSt. 3138/2 zu errichtenden Gebäudes, der sich aus der, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildende Planbeilage./1 ergibt, ein. Ein Gehrecht wird hinsichtlich dieser Fläche lediglich für den Notfall („Notausgang“) eingeräumt.

Die Vertragsteile halten hierzu fest, dass es im Falle der Verwirklichung der Tiefgarage auf den Grundstücken 3144/1, 3144/2 und .1310/1 notwendig werden wird, einen Teil des in der planlichen Darstellung als Parkplatz „01“ bezeichneten Bereiches ebenso für die Zufahrt zu benützen, zumal die lichte Zufahrtsbreite zur Tiefgarage auf GSt. 3144/1 ansonsten zu gering wäre. Die konkrete Breite der Durchfahrt wird dereinst nach den dort gegebenen Erfordernissen erfolgen müssen. Alle Vertragsteile bzw. deren Rechtsnachfolger haben sich nach Treu und Glauben darum zu bemühen, die Reduktion der

Fläche des Parkplatzes „01“ so gering wie möglich zu halten.

Ing. Kilian Fender nimmt diese Rechtseinräumung ausdrücklich an.

Die weiteren im vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

5.5 Genehmigung Tauschvertrag (Hingabe eines Grundstückes gegen Einräumung einer Dienstbarkeit) Gemeinde Sölden - Ing. Fender K. - TS 4 aus Gst. 3144/1 und .1563

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, den vorliegenden Tauschvertrag – Hingabe eines Grundstückes gegen Einräumung einer Dienstbarkeit, abgeschlossen zwischen Ing. Kilian Fender und der Gemeinde Sölden wie folgt zu genehmigen:

Die Gemeinde Sölden wird aufgrund eines Übereinkommens mit der Republik Österreich, öffentliches Wassergut, einen Teil aus jenem Grundstück der „Öztaler Ache“ erhalten, der gegenüber dem GST. 1563 des Herrn Ing. Kilian Fender östlich des Grundstückes der Gemeinde Sölden GST. 6964/1, gelegen ist. In diesem Bereich wurden bereits Parkplätze durch die Gemeinde Sölden errichtet. Der Eigentumsübertrag von der Republik Österreich an die Gemeinde Sölden ist bislang nicht erfolgt, steht aber unmittelbar bevor.

Demnach wird die Gemeinde Sölden dann grundbücherliche Eigentümerin all jener Parkplätze, die von ihr bereits auf dem Grundstück „Öztaler Ache“ errichtet worden sind, sein.

Die Gemeinde Sölden und Ing. Kilian Fender nehmen nunmehr einen Tausch dahingehend vor, dass einerseits Ing. Kilian Fender das Trennstück 4 gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ 59063-001 vom 26.08.2019, im Ausmaß von 103 m² an die Gemeinde Sölden übergibt und diese dieses Grundstück übernimmt.

Im Gegenzug dazu räumt die Gemeinde Sölden an jenen 4 Parkplätzen, die sich aus der, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Planunterlage ergeben, ein Dienstbarkeitsrecht ein

Hingabe Trennstück 4 aus GST 3144/1

Ing. Kilian Fender übergibt und die Gemeinde Sölden übernimmt somit in ihr Eigentum das Trennstück 4 gemäß der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH, GZ 59063-001 vom 26.08.2019, und die Gemeinde Sölden übernimmt dieses Trennstück in ihr Eigentum.

Die Übergabe hinsichtlich dieses Grundstückes ist bereits erfolgt. Besitz und Genuss, Wag und Gefahr, aber auch Nutzung und Erträgnisse sind bereits von Ing. Kilian Fender an die Gemeinde Sölden übergegangen.

Die Gemeinde Sölden verpflichtet sich, ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages auch sämtliche, auf dieses Trennstück anfallende Steuern und Abgaben zu tragen bzw. Ing. Kilian Fender diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Die auf dem Gst. 3144/1 bzw. dem gegenständlichen Trennstück 4 lastenden Dienstbarkeiten, die aus dem Grundbuchstand erforderlich sind, sind ohne Anrechnung auf den Kaufpreis mit zu übernehmen. Dasselbe gilt für ein von Ing. Kilian Fender der Firma Planet Digital Lichtwellenleiternetz Errichtungs- und Betrieb GmbH & Co. KG eingeräumtes Recht zur Errichtung und Erhaltung eines Lichtwellenleiters.

Diesbezüglich nimmt die Gemeinde Sölden die Vereinbarung vom 10.03.2016 ausdrücklich zur Kenntnis. Des Weiteren nimmt die Gemeinde Sölden auch eine Vereinbarung betreffend ein Durchleitungsrecht vom 29.04.2014 mit der Kabel TV Sölden-Obergurgl GmbH zustimmend zur Kenntnis. Auch diese Rechte werden mitübernommen.

Die Gemeinde Sölden verpflichtet sich weiters zur Zahlung jenes Betrages, der für Ing. Kilian Fender zur Beleichung der, auf das gegenständliche Rechtsgeschäft entfallende Immobilienertragssteuer notwendig ist.

Auf Grundgrundlage einer Mitteilung des allgemein beeedeten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Ing. Stefan Reindl vom 16.04.2018, lässt sich aufgrund der gegenständlichen Widmung als Parkplatz und der Größe ein Preis von EUR 650,00 je m², sohin bei 103 m² ein Betrag von EUR 66.950,00 als Wert des hingegebenen Grundstücks ansetzen.

Einräumung einer Dienstbarkeit zugunsten der jeweiligen Eigentümer des Gst. .1563 des Herrn Ing. Kilian Fender

Die Gemeinde Sölden wird - wie bereits zuvor angeführt – vom öffentlichen Wassergut eine Teilfläche aus dem Grundstück der „Öztaler Ache“ erwerben.

Die Gemeinde Sölden räumt als künftiger Eigentümer der genannten Grundfläche für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum dieser Fläche Herrn Ing. Kilian Fender als Eigentümer des GST. .1563 sowie seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum dieses Grundstückes das Recht der immerwährenden Nutzung der, aus dem, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Plan ersichtlichen vier PKW-Abstellplätze ein. Ing. Kilian Fender nimmt diese Rechtseinräumung an.

Die Vertragsteile halten fest, dass die Gemeinde Sölden bereits auf ihre Kosten die gesamten Parkplätze errichtet hat und auch berechtigt ist, diese zu nutzen. Die Nutzung der nunmehr vertragsgegenständlichen 4 Parkplätze geht mit Unterfertigung dieses Vertrages auf Ing. Kilian Fender über.

Zum Zweck der Gebührenbemessung wird die Einräumung dieses Rechts mit EUR 81.646,34 also gleich bewerte wie die Hingabe des Trennstückes 4 laut der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH GZ 59063-001

Ing. Kilian Fender nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der wasserrechtlichen Bestimmungen dieses Grundstückes in keiner wie immer gearteten Weise bebaut werden darf. Das Recht bezieht sich ausschließlich auf das Abstellen von Fahrzeugen, nicht jedoch auf die Errichtung von irgendwelchen Bauwerken auf diesem Grundstücksteil.

Die Vertragsteile kommen überein, diese Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren verpflichtet sich die Gemeinde Sölden zu tragen. Dies betrifft insbesondere die Grunderwerbssteuer, die Rechtsgeschäftsgebühr hinsichtlich der Einräumung der Dienstbarkeit und – wie oben dargestellt – die Immobilienertragssteuer.

Die weiteren im vorliegenden Tauschvertrag – (Hingabe eines Grundstückes gegen Einräumung einer Dienstbarkeit) angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

5.6 Genehmigung Kauf- und Tauschvertrag - Fender - Rotkogeljochhütte Gstrein Fender GmbH - Fender Herbert - Hotel Edelweiss GmbH - Gemeinde Sölden

Der Grundverkauf und Grundtausch wurde bereits grundsätzlich besprochen und der Käuferin zugesagt. Die Genehmigung des Kauf- und Tauschvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Kauf- und Tauschvertrag sowie laut Teilungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH vom 13.05.2019, GZ. 56751-001, treffen die Vertragsparteien nunmehr aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.04.2019 folgende Tauschabrede, und zwar

1. übergibt die „Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH“ die mit Kaufvereinbarung im Punkt IV. dieses Vertrages – aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH in Imst vom 13.05.2019, GZ. 56751-001, - erworbenen Trennstücke (4) von 19 m² aus Grundstück GST-NR 1115/4 (hierbei handelt es sich um das ganze Grundstück GST-NR 1115/4 von 19 m²) und (3) von 98 m² aus Grundstück GST-NR 1217, und zwar so wie dieselben derzeit liegen und stehen, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (Tauschgegenstand I), an die Gemeinde Sölden als Verwalterin für das öffentliche Gut,

2. und übergibt die Gemeinde Sölden im Gegenzug aus ihrer Liegenschaft in EZ 501 der KG 80110 Sölden die – aufgrund der Vermessungsurkunde der Vermessung AVT- ZT GmbH in Imst vom 13.05.2019, GZ. 56751-001, - neu vermessenen Trennstücke (1) von 33 m² und (2) von 111 m² jeweils aus Grundstück GST-NR 6401/2, und zwar so wie dieselben derzeit liegen und stehen, samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör (Tauschgegenstand II), an die „Rotkogelhütte Sölden GmbH“.

Grundbuchstechnisch wird hinsichtlich der Kaufgegenstände keine eigene Grundbuchseintragung durchgeführt, sondern erfolgt diesbezüglich eine Sprungeintragung und wird sohin das Grundstück GST-NR 1115/4 (Trennstück 4) von der Liegenschaft in EZ 708 und das Trennstück (3) 98 m² von der Liegenschaft in EZ 598 jeweils der KG 80110 Sölden (Tauschgegenstand I) abgeschrieben und der Liegenschaft in EZ 375 der KG 80110 Sölden (im Alleineigentum des öffentlichen Gutes) unter Vereinigung mit Grundstück GST-NR 6971 zugeschrieben. Zugleich wird das Grundstück GST-NR 1115/4 mangels Fläche und die Liegenschaft in EZ 708 mangels Gutbestandes gelöscht.

Weiters werden die Trennstücke (1) von 33 m² und (2) von 111 m² von der Liegenschaft in EZ 501 der KG 80110 Sölden (Tauschgegenstand II) abgeschrieben und der Liegenschaft der „Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH“ in EZ 991 der KG 80110 Sölden unter Vereinigung mit Grundstück GST-NR 6401/3 zugeschrieben.

Hinsichtlich einer Tauschzahlung vereinbaren die Vertragsteile, dass die „Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH“ an die Gemeinde Sölden eine Tauschzahlung in Höhe von EUR 14.580,00 innerhalb von längstens vier Wochen nach Vertragsunterfertigung auf das vom Vertragsverfasser neu zu eröffnende und bekanntzugebende Treuhandkonto bei der Notartreuhandbank AG einzuzahlen hat.

Die weiteren im vorliegenden Kauf- und Tauschvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

5.7 Genehmigung Kaufvertrag Gst. 1920/57 - Bäckelar Brewery GmbH - Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet)

Der Grundverkauf wurde bereits grundsätzlich besprochen und der Käuferin zugesagt. Die Genehmigung des Kaufvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag sowie laut Vorexemplar des Teilungsplanes der Vermessung AVT ZT GmbH vom 05.02.2020, GZ. 58003-001, verkauft die Gemeinde Sölden das neu

gebildete GST. 1920/57 (Trennstück 1) in EZ 534 im Ausmaß von 738 m², das Trennstück (3) im Ausmaß von 1 m² aus GST. 1920/1 sowie das neu vermessene Trennstück (2) von 92 m² aus GSt. 7064 zum einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis von EUR 150,00 pro m², sohin insgesamt zum Preis von EUR 124.650,00 an die Käuferin, Bäckelar Brewery GmbH, Unteres Gewerbegebiet 7, 6450 Sölden.

Bei den Kaufgegenständen handelt es sich um unbebaute, als Gewerbegebiet gewidmete Grundstücke.

Das Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden ist im Grundbuch einzutragen.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

5.8 Genehmigung Kaufvertrag GSt. 1920/22 - Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH - Gemeinde Sölden (Gewerbegebiet)

Der Grundverkauf wurde bereits grundsätzlich besprochen und der Käuferin zugesagt. Die Genehmigung des Kaufvertrages ist noch nicht erfolgt.

Entsprechend dem vorliegenden Kaufvertrag sowie laut Vorexemplar des Teilungsplanes der Vermessung AVT ZT GmbH vom 05.02.2020, GZ.: 58003-001, verkauft die Gemeinde Sölden das vertragsgegenständliche GST. 1920/22 in EZ 534 im Ausmaß von 691 m² sowie das neu vermessene Trennstück (4) von 25 m² aus Grundstück 7064 zum einvernehmlich vereinbarten Kaufpreis von EUR 150,00 pro m², sohin insgesamt zum Preis von EUR 107.400,00 an die Käuferin Rotkogelhütte Sölden Gstrein Fender GmbH, Windaustraße 40, 6450 Sölden.

Bei den Kaufgegenständen handelt es sich um unbebaute, als Gewerbegebiet gewidmete Grundstücke.

Das Vorkaufsrecht und Wiederkaufsrecht zugunsten der Gemeinde Sölden ist im Grundbuch einzutragen.

Die weiteren im vorliegenden Kaufvertrag angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung.

5.9 Genehmigung Löschungserklärung (Vor- und Wiederkaufsrecht) EZ 1279 - Gstrein Ch.

Herr Gstrein Ch. hat in den 50er-Jahren im Ventertal Grund (EZ 1279) von der Gemeinde Sölden käuflich erworben. Auf diesem Grundstück ist ein Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Sölden im Grundbuch eingetragen. Herr Gstrein beabsichtigt die vorgenannte Liegenschaft an seine Kinder zu schenken und zu übergeben. BM Schöpf Ernst schlägt die Genehmigung der vorliegenden Löschungserklärung vor.

Der Gemeinderat beschließt, die ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des unter C-LNr. 1 verbücherten Wiederkaufsrechtes gem. Pkt VII Kaufvertrages vom 1990-10-22 sowie des unter C-LNr. 2 verbücherten Vorkaufsrechtes gem. Pkt VIII des Kaufvertrages vom 1990-10-22 zu erteilen.

Die Löschung erfolgt nicht auf Kosten der Gemeinde Sölden.

Der Beschluss erfolgt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung.

5.10 Genehmigung Vereinbarung Strasseninteressentschaft Gampealpe

Aufgrund der Verlassenschaft nach Riml M. haben sich die Interessenten der Straßeninteressentschaft Gampealpe geändert und die Vereinbarung aus dem Jahr 1988 musste adaptiert bzw. abgeändert werden. Die Agrargemeinschaft Sölden ist hierbei ebenfalls Interessent. Die Genehmigung der adaptierten Vereinbarung der Straßeninteressentschaft, welche vom Notar Dr. Reisenberger abgeändert wurde, ist dabei noch nicht erfolgt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vereinbarung lt. Beilage A zu genehmigen.

5.11 Genehmigung Vermessung im Bereich der Gste. 1920/1, 1920/22 und 7064 GZ.: 58003-001 (Gewerbegebiet)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH (Voraus-exemplar) vom 05.02.2020, GZ.: 58003-001 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 2 von 92 m² wird aus GST 7064 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1920/57 vereinigt.
Die Trennfläche 4 von 25 m² wird aus GST 7064 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1920/22 vereinigt.
Die Trennfläche 5 von 152 m² wird aus GST 1920/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7064 vereinigt.

Die Trennfläche 5 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.
Den Trennflächen 2 und 4 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5.12 Genehmigung Vermessung im Bereich der Gste. 2853, 2854, 6728, 6729/2 und Bp. .481 GZ.: 58510-003 - Gstrein U.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 18.11.2019, GZ.: 58510-003 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 5 m² wird aus GST 2853 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6728 vereinigt.
Die Trennfläche 2 von 98 m² wird aus GST 2854 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6728 vereinigt.
Die Trennfläche 4 von 103 m² wird aus GST 6728 KG Sölden abgetrennt und mit GST .481 vereinigt.
Die Trennfläche 5 von 60 m² wird aus GST .481 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6729/2 vereinigt.

Die Trennflächen 1, 2 und 5 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.
Der Trennfläche 4 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5.13 Genehmigung Vermessung Grundteilung im Bereich Oberwindaustraße GZ.: 56090 - Falkner J.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 10.12.2019, GZ.: 56090 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 207 m² wird aus GST 2852 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6728 vereinigt.
Die Trennfläche 2 von 56 m² wird aus GST 6728 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2773/1 vereinigt.
Die Trennfläche 5 von 99 m² wird aus GST 6728 KG Sölden abgetrennt und mit GST .485 vereinigt.
Die Trennfläche 7 von 10 m² wird aus GST 2773/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6729/2 vereinigt.

Die Trennflächen 1 und 7 werden als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.
Den Trennflächen 2 und 5 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5.14 Genehmigung Weg- und Straßenvermessung im Bereich der Gste. 3451/2 und 6653 AZ.: 59096-001 - (Wilhelm C.)

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 02.04.2019, GZ.: 59096-001 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 29 m² wird aus GST 3451/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6653 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.15 Genehmigung Vermessung im Bereich Gste. 963/7, 963/8, 1005/2 und 1005/6 GZ.: 57562/18 - Seestraße

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 17.10.2019, GZ.: 57562/18 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 44 m² wird aus GST 963/7 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1005/6 vereinigt.
Die Trennfläche 2 von 59 m² wird aus GST 963/7 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1005/2 vereinigt.
Die Trennfläche 3 von 28 m² wird aus GST 963/8 KG Sölden abgetrennt und mit GST 1005/2 vereinigt.

Den Trennflächen 1, 2 und 3 wird die Widmung als öffentliches Gut (Wege) aberkannt.

5.16 Genehmigung Vermessung im Bereich Gste. 719/2 und 6684 Hainbach GZ.: 59279-001 - BMC Proberly Soelden GmbH

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 25.11.2019, GZ.: 59279-001 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 59 m² wird aus GST 719/2 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6684 vereinigt.

Die Trennflächen 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

5.17 Genehmigung Vermessung Wegverbreiterung Hotel Alpenblume GZ.: 59302-001 - Obergurgl

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Vermessungsurkunde der Vermessung AVT-ZT GmbH vom 21.01.2020, GZ.: 59302-001 wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 12 m² wird aus GST 7041 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6773/1 vereinigt.

Die Trennfläche 1 wird als öffentliches Gut (Wege) gewidmet.

6 Ausnahmegewilligungen vom Bauverbot

6.1 Ansuchen Liftgesellschaft Obergurgl

Der Bürgermeister informiert über das Ansuchen einer Ausnahmegewilligung vom Bauverbot der Liftgesellschaft Obergurgl. Diese möchte die Roßkarbahn im Sommer neu errichten und bedarf eines vorzeitigen Baubeginns am 27.04.2020. Die Skisaison endet am 26.04.2020.

Grüner Thomas bringt vor, dass eine generelle Aufhebung des Bauverbotes ab 27.04.2020 mit Schließung des Skigebietes in Gurgl von Vorteil wäre.

Der Vizebürgermeister meint, die Voraussetzung dafür ist jedenfalls die Zustimmung der Bürger in Gurgl.

BM Schöpf Ernst schlägt vor, diese Angelegenheit dem Ortsausschuss zur Entscheidung zu übertragen um bei der kommenden Gemeinderatssitzung die generelle Aufhebung des Bauverbotes ab 27.04.2020 beschließen zu können. Grundsätzlich könne man auch die Verordnung über die Bauverbote neu überdenken und überarbeiten.

GR Scheiber Lukas wird diesbezüglich eine Umfrage in die Wege leiten.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorschlag einstimmig zu.

6.2 Ansuchen Bergbahnen Sölden

Der Bürgermeister informiert über das Ansuchen einer Ausnahmegewilligung vom Bauverbot der Bergbahnen Sölden. Beim Mitarbeiterhaus Bergland und BBS ist eine Grundwassernutzung geplant. Aus diesem Grund sollen Probebohrungen und Pumpversuche stattfinden. Geplant sind diese Probebohrungen im Zeitraum von 11.-13.03.2020.

Der Gemeinderat stimmt diesem Vorhaben mit 14 Stimmen und einer Enthaltung (GR Reinstadler Lukas) zu und erteilt die Ausnahmegewilligung vom Winterbauverbot. Die Abstimmung mit den Nachbarn hat dabei jedenfalls zu erfolgen.

7 Behandlung der Wohnungsansuchen

7.1 Wohnungsvergabe Kaisers

Der Obmann des Sozialausschusses bringt vor, dass nachstehende Bewerber ein Ansuchen bezüglich der noch zur Verfügung stehenden Wohnungen in Kaisers eingebracht haben.

Der Sozialausschuss hat sich wiederum nach den Kriterien und den Zeitpunkt der Ansuchen bei der Wohnungsvergabe orientiert. GR Falkner Helmut bringt den Vorschlag des Sozialausschusses auf Zuteilung der Mietkaufwohnungen in der Wohnanlage Kaisers wie folgt vor:

Top D21 Damhofer M.

Top D15 Riml F.

Top D14 Tauferer T.

Nachstehenden Antragsstellern wurde aufgrund der Nichterfüllung der Kriterien keine Wohnung zugeteilt:

- Fasko M.
- Fridli T.

Der Gemeinderat genehmigt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung diese Wohnungszuteilung.

Die Gemeinde wird die jeweiligen Antragssteller über die Wohnungsvergabe informieren.

Santer U. hat sich ebenfalls für eine Wohnung in Kaisers beworben. Er erfüllt zwar die Kriterien hat aber bis heute keine Antwort mehr an die Gemeinde gesendet. Dieses Ansuchen wird in Evidenz gehalten. Die zuständige Sachbearbeiterin Schmid S. wird Herrn Santer noch einmal kontaktieren.

GR Falkner Helmut informiert über den Rücktritt von Schöpf S bezüglich der Wohnung C10. Er ist der Meinung, dass man nun jenen informieren soll, der als erstes Interesse an dieser hatte.

GR Falkner Helmut bringt weiters vor, dass die Wohnungen D18, D19 und C10 nun noch frei sind und vergeben werden können. Er informiert, dass GR Gstrein Sandro künftig aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit nur abends an den Sozialausschusssitzungen teilnehmen kann.

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

7.2 Wohnungsvergabe Zwieselstein - Muster St.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung, dem Ansuchen von Frau Muster St. um Vermietung der Wohnung im Erdgeschoss, Gurglerstraße 11, in Zwieselstein, stattzugeben. Sie erfüllt die Kriterien. Die Wohnung ist ab 31.03.2020 bezugsfertig.

7.3 Wohnungsvergabe Pitze - Übergang Mietkaufoption - Fam. Schrom

Der Obmann des Sozialausschusses informiert über das Ansuchen von Schrom R. Sie möchte ihr Mietkaufrecht auf ihren Sohn Alexander übertragen. Frau Schrom möchte aufgrund ihres Alters die Mietkaufoption nicht wahrnehmen.

GR Falkner Helmut bringt vor, dass das Mietrecht in diesem Fall von der Mutter auf den Sohn übertragen werden muss, damit dieser die Wohnung erwerben kann.

Da der Sohn in Längenfeld seinen Hauptwohnsitz hat und dort selbst eine Wohnung besitzt und somit die Kriterien nicht erfüllt, beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Ansuchen auf Übergang des Mietkaufrechtes von Frau Schrom an ihren Sohn, nicht stattzugeben. Frau Schrom kann weiterhin die Wohnung anmieten.

7.4 Vergabe Stellplätze Wildmoos - Riml U.

Riml U. hat um Übernahme eines Stellplatzes in Wildmoos (gegenüber Haus Nr. 16) von Brugger A. angesucht.

Der Bürgermeister schlägt vor, die Sache mit den Beteiligten in einem persönlichen Gespräch zu klären. Sollten die Parteien nicht einigen, wird das Ansuchen von Riml U. zur Entscheidung auf die kommende Gemeinderatssitzung vertagt.

Der Bürgermeister wird persönlich die Verhandlungsgespräche noch diese Woche führen.

8 Ansuchen Projekt Laternenblumen - Ötztal Tourismus Gurgl

GR Gstrein Martin bringt vor, dass für die Dorfverschönerung in Gurgl das Projekt „Laternenblumen“ durch Herrn Riml A. und dem Ötztal Tourismus Gurgl initiiert wurde. Eine Beblumung ist ab dem Hotel Crystal bis zum Carat angedacht. Jede Laternenblume soll dabei in Halbschalen auf den Lampen (Laternen) angebracht werden.

Vizebürgermeister Scheiber Reinhard bringt vor, dass die Kosten für die Anschaffung der Halterungen, der Schalen sowie der Beblumung von der Gemeinde Sölden übernommen werden soll.

Die Kostenschätzung lässt sich wie folgt darstellen:

Gesamtausgaben:	EUR 5.610,00
Blumenschalen	EUR 2.000,00
Metallrahmen	EUR 1.000,00
Beblumung	EUR 600,00
Installation	EUR 1.500,00
Reserve	EUR 510,00

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung die Anschaffungskosten des Projektes „Laternenblumen“ in Höhe von EUR 5.610,00 zu übernehmen.

Der Männergesangsverein wird sich für die Betreuung und Instandhaltung dieses Projektes zur Verfügung stellen.

9 Anträge, Anfragen, Allfälliges

9.1 Info Nachnutzung altes Altersheim

BM Schöpf Ernst bringt allgemein vor, dass man bereits im Vorfeld gemeinnützige Wohnbaugesellschaften bezüglich der Nachnutzung des alten Altenwohnheims eingeladen hat. Die Idee ist, dem ausgewählten Bauträger ein Baurecht einzuräumen.

Die jeweiligen Bauträger haben bereits letztes Jahr Architekten engagiert, um einen Architekturwettbewerb durchzuführen. Die Vorgaben wurden von der Gemeinde klar definiert.

Seitens der Gemeinde sind Starterwohnungen sowie bei Bedarf weitere Wohnungen für das Betreute Wohnen geplant. Vier Architekten haben schlussendlich im Rahmen einer Präsentation ihr Projekt in Anwesenheit des Bürgermeisters, Bauamtsleiters, Raumplaners, des Bauausschussobmanns und der Bauträger vorgestellt. Am Ende hat man sich für die pfiffigste Variante der DIN A4 Architektur ZT GmbH (Bauträger: NHT) entschieden.

GR Kuprian Walter informiert weiters, dass vier Bauträger (die Neue Heimat Tirol, die Tigewosi, Alpenländische Heimstätte und die Wohnungseigentum - Tiroler gemeinnützige WohnbaugmbH) zur Präsentation am 10.01.2020 eingeladen wurden. Dabei haben die jeweiligen Architekten ihr Projekt vorgestellt. Bewertet wurde der Zugangsbereich, die Wohnungen als Starterwohnungen, inwiefern das

Bauprojekt architektonisch in die Umgebung passt sowie die Möglichkeit bei Bedarf mit einer Brücke eine Verbindung zum aktuellen Sozialzentrum zu schaffen.

Den Architekturwettbewerb hat die DIN A4 Architektur ZT GmbH, die bereits das Sozialzentrum architektonisch aufbereitet hat und somit harmonisch im Einklang mit dem neuen Gebäude steht, gewonnen.

GR Grüner Thomas untermauert, die Notwendigkeit von Mitarbeiterwohnungen sowie die Erweiterung dieser Wohnungen für das Betreute Wohnen. Wenn er die Ausschreibungen der Pflegekräfte beobachtet, werden Personalwohnungen künftig immer mehr gebraucht.

GR Kuprian Walter bringt vor, dass mit dem ausgewählten Projekt die Gemeinde jedenfalls flexibel bleibt. Die 26 Wohnungen können sodann beliebig entweder als Starterwohnungen, als Wohnungen für Betreutes Wohnen oder als Personalwohnungen vergeben werden.

BM Schöpf Ernst erwähnt, dass das Baurecht somit an die Neue Heimat Tirol bei der kommenden Gemeinderatssitzung offiziell vergeben werden kann.

Ende: 20:57Uhr

Für das Protokoll:

.....

Der Vorsitzende:

.....

.....
Gstrein Martin

.....
Arnold Marco